

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0196/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **01.07.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin berichtet am 28.02.2024 unter der Überschrift „Jetzt muss ‚Correctiv‘ einen Satz aus dem AfD-Geheimtreffen-Bericht löschen“ online über eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg bezüglich einer Berichterstattung zu einem geheimen Treffen Rechtsextremer mit Politikern in Potsdam.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, er sehe in der Überschrift dieses Artikels einen Verstoß gegen den Pressekodex, da in dieser Formulierung der Überschrift eindeutig suggeriert werde, dass es ein AfD-Geheimtreffen gab. Diese Behauptung sei falsch. Richtig sei: Es habe ein Treffen von mehreren Teilnehmern, die teilweise der rechten Szene zugeordnet werden könnten, sowie einige Teilnehmer aus den Parteien der CDU und der AfD gegeben. Die Behauptung in der Überschrift, dass es ein „AfD-Geheimtreffen“ gegeben habe, solle dazu dienen, einzig und allein auf die AfD bezogen zu werden.

III. Der Chefredakteur trägt vor, der Beschwerdeführer störe sich an der Formulierung „AfD-Geheimtreffen“. Aus ihrer Sicht handele es sich dabei aber um eine zulässige Zuspitzung. Es treffe zu, dass bei dem Treffen, über das zunächst Correctiv berichtet habe, auch Mitglieder der CDU anwesend gewesen seien – dies ergebe sich aus dem Artikel selbst, wo mitgeteilt werde, dass der Kläger des Verfahrens, Ulrich Vosgerau, der CDU angehöre.

Die Verbindung der AfD zu dem Treffen sei jedoch von völlig anderer Qualität. Bei dem Geheimgetreffen seien zugegen gewesen

- Roland Hartwig, rechte Hand der Parteichefin Alice Weidel
- Gerrit Huy, Bundestagsabgeordnete
- Ulrich Siegmund, Fraktionsvorsitzender Sachsen-Anhalt
- Tim Krause, stellv. Vorsitzender im Kreis Potsdam

Nach den ersten Veröffentlichungen über dieses Treffen seien sogar noch weitere Verbindungen zur AfD bekannt geworden (siehe <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-correctiv-potsdam-rechtsextremismusidentitaere-bewegung-100.html>).

Damit sei die AfD die einzige Partei, die mit hochrangigen Vertretern ihrer Führungsebene vertreten gewesen sei. Und sie sei zugleich die einzige Partei in Deutschland, durch deren parlamentarischen Einfluss die auf dem Treffen diskutierten Vorhaben gefördert werden könnten. Es sei gerade die Verbindung bekennender Rechtsextremisten zur erstarkenden AfD, die für die deutsche Öffentlichkeit dieses Treffen zu einem solchen Fanal habe werden lassen, dass in der Folgezeit hunderttausende Menschen zu Demonstrationen auf die Straße gegangen seien.

Vor diesem Hintergrund liege es nahe und sei jedenfalls zulässig, den AfD-Bezug des Treffens auch in einer Überschrift zu benennen. Die Beschwerde führe in die Irre, wenn sie so tue, als sei dieser Bezug nicht stärker als etwa der zur CDU, von der nur einfache Mitglieder ohne innerparteilichen Einfluss zugegen gewesen seien. Selbst das CDU-Mitglied Vosgerau habe eine sehr enge AfD-Verbindung, sei im Kuratorium von deren Parteistiftung und vertrete sie vor dem Bundesverfassungsgericht. Soweit der Beschwerdeführer meine, mit der gewählten Formulierung solle das Treffen „einzig und allein auf die AfD bezogen“ werden, müsse man sagen: Was Parteien angeht, sei dies absolut sachgerecht.

Es könne auch nicht etwa der Eindruck entstehen, dass sämtliche Teilnehmer der AfD zugehörten. Im Text sei von einem „Treffen rechter Kreise“ die Rede. Tatsächlich resultiere die Brisanz des Geheimgtreffens gerade daraus, dass sich die Funktionärssebene der AfD mit Rechtsextremisten wie dem identitären Aktivisten Martin Sellner zusammentue. Ein reines AfD-Parteitreffen wäre dagegen wenig aufsehenerregend.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass auch zahlreiche andere Medien im Rahmen von Überschriften die Formulierung „AfD-Geheimgetreffen“ verwendet hätten (die Beschwerdegegnerin gibt hierzu drei Verlinkungen zu Artikeln anderer Medien an). In der aktuellen Berichterstattung sei dies eine zulässige Form der Bezugnahme auf dieses Treffen, zumal man auch nicht in jeder Überschrift schreiben könne „Geheimgetreffen von AfD-Funktionären mit Vertretern rechtsextremer Kreise“ oder Ähnliches. Jeder Leser habe genau gewusst und wisse genau, welches Treffen gemeint sei.

Einen Sorgfaltsverstoß stelle die gewählte Überschrift aus den dargelegten Gründen nicht dar. Er bitte das Gremium, die Beschwerde für unbegründet zu erklären.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Der Ausschuss prüfte die Veröffentlichung besonders mit Blick auf Ziffer 2 des Pressekodex. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Redaktion an, dass es sich bei der Formulierung „AfD-Geheimgetreffen“ um eine zulässige Zuspitzung handelt, die eine ausreichende Tatsachenbasis hat.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>